

# Inserate.

## Bekanntmachung.

Die kaiserlich französische Regierung hat dem Bundesrathe mehrere Exemplare des Programms einer die Fischzucht und Kultur der Gewässer (Agriculture) umfassenden Ausstellung, welche nächsten Sommer zu Arcachon (Gironde) stattfinden soll, übermittelt, damit sie den Schweizern, die an derselben allfällig Theil nehmen möchten, zur Kenntniß gebracht werden können. Diesem Programm zufolge ist die gedachte Ausstellung von der Société scientifique in Arcachon unter Mitwirkung der Regierung veranstaltet und ihre Dauer auf 1–3 Monate festgesetzt. Eröffnet wird sie im Juli 1866. Anmeldungen sind dem Ausstellungsomite vor dem 31. Oktober 1865 einzureichen. Sie umfaßt Erzeugnisse, Werkzeuge und Sammlungen aller Art, die auf den Gegenstand Bezug haben; auch Druckschriften und Handschriften. Nähere Auskunft wird vom unterzeichneten Departement ertheilt.

Bern, den 15. September 1865.

Der Vorsteher  
vom eidg. Departement des Innern:  
Dr. Dubs.

## Eidgenössisches Anleihen.

Auf geleisteten Nachweis wird die pro 15. Januar 1865 verlooste Obligation des eidg. Anleihe von 1857, Litt. C, Nr. 2110, von Franken eintausend sammt Coupons Nr. 17–40, dahin als amortisirt erklärt, daß wenn bis 1. Januar 1866 kein Inhaber sie präsentirt, der Betrag der Obligation der Eigenthümerin, Frau Wittve Beydt in Stuttgart, ausbezahlt werden wird.

Bern, den 13. September 1865.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.



## B e k a n n t m a c h u n g .

---

Auf eine Anfrage, ob das an der internationalen Ausstellung in Paris auszustellende Vieh wirklich 7 Monate zu verbleiben habe, hat der Generalkommissär der Ausstellung, Hr. Staatsrath Le Play, geantwortet, daß zwar die im Art. 52 des allgemeinen Reglements angekündigten Spezialinstruktionen für die Unterbringung der im Park zu placirenden Produkte noch nicht publizirt seien.

„Indeß kann ich Ihnen sagen,“ fährt die Antwort dann wörtlich fort, „daß die Kommission keineswegs gesonnen ist, die Viehaussteller zum Belassen der nämlichen Thiere an der Ausstellung auf 7 Monate zu verpflichten. Sie hält darauf, daß die Ställe nie leer bleiben; man kann aber diesen Zweck erreichen, indem man im gleichen Lokale Vieh verschiedener Gattungen auf einander folgen läßt, sei es von Zucht-, Mast- und Arbeitsvieh, oder von solchem, das verschiedenen Personen angehört, oder durch jede andere Kombination, welche die Erfahrung der Landwirthe an die Hand geben dürfte. Dieser Wechsel hätte sogar den Nutzen, die aus der Ausstellung ersprießenden Vortheile unter eine größere Anzahl von Ausstellern zu vertheilen, ebenso die Kosten der Erstellung der Ställe und daher auch verhältnißmäßig der schweizerischen Kommission die Ausgaben für diese Art Einrichtungen zu vermindern. Die Verrichtungen der Jury werden übrigens in der Weise geleitet sein, daß, ungeachtet des Wechsels, die Ausflüchte des Konkurses zwischen den Ausstellern durchaus gleich gestellt werden.“

Das Departement des Innern sieht sich veranlaßt, zur Hebung von Mißverständnissen diese Antwort zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Bern, den 8. September 1865.

Der Vorsteher  
vom eidg. Departement des Innern:  
Dr. Dubs.

---

## A u s s c h r e i b u n g .

---

Die Stelle eines Unterinstruktors der Kavallerie mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1400 wird hienit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich über die Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, und namentlich auch darüber auszuweisen, daß sie den Fachtunterricht gründlich er-

theilen und auch im Uebrigen beim Unterricht Nushülfe leisten können. Bewerber mit einem höhern als Unteroffiziersgrad können nicht berücksichtigt werden.

Anmelungsfrist bis 31. Oktober 1865.

Bern, den 5. September 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

### Eidgenössisches Anleihen.

Montags den 25. September nächstkünftig, von Nachmittags 3 Uhr hinweg, findet im Vorzimmer des Nationalrathsaales im Bundesrathshause unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

#### die Verloosung

der per IX. Serie auf 15. Januar 1866 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen eidg. Anleiheus statt.

Bern, den 7. September 1865.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

---

## Ausschreibung.

Von der unterzeichneten Verwaltung wird zu freier Konkurrenz ausgeschrieben:

Die Lieferung von circa 800 Ellen starkem grünem Tuch und circa 600 Ellen grauem flzartig gearbeitetem Tuch zu Pferdebedecken,

beide in der Wolle gefärbt, in Breite von 33 Zoll innert den Leisten, nabelfertig, die Elle des grünen Tuchs wenigstens 24 Loth und mit Strich, diejenige des grauen Deckenstoffs wenigstens 32 Loth wägend.

Ferner die Lieferung von circa 100 Ellen carmoisinrothem Tuch, im Stück gefärbt, in der Breite von 40 Zoll zwischen den Leisten, die Elle wenigstens 20 Loth wägend.

Muster für Qualität und Gewicht liegen hier zur Einsicht.

Angebote sind bis zum 20 laufenden Monats versiegelt einzureichen und sind bis zum 31. gleichen Monats bindend.

Bern, den 4. September 1865.

Der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials:  
**Bursterberger, Oberst.**

## Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Schweizer, welche laut Schreiben des Schweiz. Generalkonsulats in Washington auf dem Schlachtfelde vor Petersburg (Virginien) gefallen sind, ist zu ermitteln, nämlich:

eines Anton Fried;  
" Jakob Ruedi;  
" Daniel Hössi.

Es wird daher zu Erreichung des oben angezeigten Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hie mit höflichst angesprochen, damit das obgedachte Generalkonsulat den Verwandten der Gefallenen die erforderlichen Applikationspapiere (Gesuche um Bezahlung von Soldrückständen \*) zukommen lassen kann.

Bern, den 30. August 1865.

**Die Schweiz. Bundeskanzlei.**

## Bekanntmachung

betreffend

den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Belgien.

Zufolge einer Mitteilung des königlich belgischen Geschäftsträgers in der Schweiz wird bei der Einfuhr nach Belgien die im Handelsvertrage mit der Schweiz, vom 11. Dezember 1862, vorbehaltene Vorweisung von Ursprungszeugnissen und Facturen fortan nicht mehr gefordert, und es ist diese Erleichterung

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band III, Seite 325.

bereits mit dem 15. dieß in Wirksamkeit getreten, wovon der schweizerische Handelsstand hienit benachrichtigt wird.

Bern, den 28. August 1865.

### Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

## Bekanntmachung.

In dem provisorischen eidg. Zolltarif, welcher seit dem 1. Juli d. J. in Kraft besteht, sind einige Ergänzungen eingetreten, bestehend einerseits in der Hinzufügung solcher Artikel, die aus dem alten Tarif in den neuen aufzunehmen überschauen und anderseits in der Aufnahme einer Anzahl Artikel, über deren Einreihung in die betreffenden Klassen des Zolltarifs eine besondere Verfügung provozirt wurde, nämlich:

### Einfuhr.

Salpetersäure, gehört in die 2. Klasse zu 30 Rp. der Zentner.

Graphit (Wasserblei), 2. Klasse zu 30 Rp. der Zentner.

Sieher auch: Gaskohle zu elektrischen Batterien.

Röhren, eiserne, gezogene, u. s. w., 2. Klasse zu 30 Rp. der Zentner.

Sieher auch: Röhren, schmiedeiserne, von über 9 Millimeter innerm Durchmesser, wenn zum Maschinen- und Schiffsbau bestimmt.

Säuren in flüssiger Form u. s. w., 4. Klasse zu 75 Rp. der Zentner.

Sieher auch: Arseniksäure, flüssige, in Mengen von wenigstens 2 20 in einem Gefäß.

Eisengußwaaren aller Art, 5. Klasse zu Fr. 1 der Zentner.

Sieher auch: Eisengußwaaren mit Bronze- oder anderer Farbe überzüncht.

Holzwaaren, 7. Klasse zu Fr. 2 der Zentner.

Sieher auch: Schachteln aus gemeinem, wenn auch theilweise gebeiztem Holz (z. B. zum Gebrauch in den Apotheken), Schmalzkübel, neue.

Decken, baumwollene, ohne Näh- oder Poffamentirarbeit, 7. Klasse zu Fr. 2 der Zentner.

Sieher auch solche mit Franzen, wenn die Franzen bloß aus den zusammengeknüpften Enden der Fäden bestehen. Das Vorhandensein von Näharbeit ist das Unterscheidungsmerkmal für die Verzollung baumwollener Decken nach der 7. oder der 9. Klasse.

Droguerien u. s. w., 8. Klasse zu Fr. 3. 50 der Zentner.

Sieher auch: Wagenschmiere in Büchsen, zur Unterscheidung von solcher in Fässern, welche nach der Rubrik „Seife aller Art“ nach der 4. Klasse zu 75 Rp. der Zentner verzollbar ist.

Filze aller Art, grobe Filzwaaren, 8. Klasse zu Fr. 3. 50 der Zentner.

Hieher auch: Filz, vorgeformter, zu Hüten.

Chemische Produkte, 8. Klasse zu Fr. 3. 50 der Zentner.

Hieher auch: Superphosphat, ein chemischer Dünger, ferner Arsenik-  
säure in fester Form.

Arbeiten und Waaren, fertige, mit Näharbeit, 10. Klasse zu Fr. 15 der Zentner.

Hieher auch: Hosenträger, fertige, aller Art, Jaken, gewirkte, gefüt-  
tert oder nur mit Knopf- oder Taschenbesatz, überhaupt  
mit Näharbeit.

Hüte und Kappen aller Art, 10. Klasse zu Fr. 15 der Zentner.

Hieher auch: Strohhüte, welche in der 9. Klasse zu Fr. 8 der Zentner  
irrtümlich aufgeführt sind.

Schärpen (Umschlagtücher) und Shawls, fertige, 10. Klasse zu Fr. 15 der Zentner.

Hieher solche jeder Größe, auch abgeschchnittene Schärpen, mit Franfen  
versehen.

In der französischen Ausgabe des Tarifs, 2. Klasse zu 30 Rp., ist einzu-  
schalten:

Sulfate de soude, brut, calciné ou cristallisé (sel de Glauber);

und zu setzen:

Potée d'étain anstatt Poterie d'étain.

In der italienischen Ausgabe des Tarifs finden sich folgende Auslassun-  
gen, die hiemit berichtigt werden:

Salpetersäure (Acido nitrico), 2. Klasse zu 30 Rp. der Zentner

Schwefelsaures Natron (Solfato di soda, greggio, calcinato o cristallizzato),  
2. Klasse zu 30 Rp. der Zentner.

Essig in Flaschen (Aceto in bottiglie), 8. Klasse zu Fr. 3. 50 der Zentner.

Seilerarbeiten (Lavori di cordajo, reti, cordicelle etc.), 9. Klasse zu Fr. 8 der  
Zentner.

#### A u s f u h r .

Glascherben gehören in die Klasse C, I, 2 zu 30 Rp. die Zugthierlast.

Wein, Obstwein und Bier, Klasse C, I, 2 zu 30 Rp. die Zugthierlast. Die Bestim-  
mung „schweizerischen Ursprungs“ hat wegzufallen.

Dünger bleibt bis auf weitere Verfügung verzollbar nach der Klasse C, I, 3 zu  
75 Rp. die Zugthierlast.

Bern, den 25. August 1865.

**Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.**

#### A u s s c h r e i b u n g .

Die Stelle eines Trompeter-Instruktors der Kavallerie mit Fr. 1400 \*) jähr-  
licher Besoldung und einer Amtsdauer bis 31. März 1867 wird hiermit zur freien  
Konkurrenz ausgeschrieben.

\*) Nicht Fr. 1800, wie es auf Seite 392 u. 495 hievor irrig angegeben ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis zum 30. September laufenden Jahres dem unterzeichneten Departement einzureichen und sich über Befähigung in der Musik, Kenntniß des Reitens und der deutschen und französischen Sprache auszuweisen.

Bern, den 18. August 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Postkommis in Wyl (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 2. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

- |  |  |
|--|--|
| 1) Postkommis in Winterthur (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 1080.<br>Anmeldung bis zum 24. September 1865 bei der Kreispostdirektion Zürich. | } Anmeldung bis zum<br>24. September 1865 bei<br>der Kreispostdirektion<br>St. Gallen. |
| 2) Büreaudiener des Hauptpostbüreau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 800.   |  |
| 3) Büreaudiener des Postbüreau Herisau. Jahresbesoldung Fr. 780.   |  |

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1865
Date	
Data	
Seite	517-524
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 886

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.